



Israelitische Religionsgemeinde zu Leipzig
Körperschaft des öffentlichen Rechts

SATZUNG

der Israelitischen Religionsgemeinde zu Leipzig
-Körperschaft des öffentlichen Rechts-
Löhrstraße 10, 04105 Leipzig

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Israelitische Religionsgemeinde zu Leipzig ist eine religiöse Vereinigung, die sich als Einheitsgemeinde versteht.
2. Die Gemeinde verwaltet sich selbst.
3. Die Gemeinde ist Mitglied im Landesverband Sachsen der Jüdischen Gemeinden.
4. Sitz der Gemeinde ist Leipzig.
5. Die Gemeinde führt ein Siegel.
6. Die Amtssprache ist deutsch.

§ 1 Ziele, Aufgaben und Verpflichtungen

1. Die Gemeinde verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
2. Die Gemeinde unterstützt ihre Mitglieder bei der Verwirklichung religiöser, sozialer und kultureller Bedürfnisse und ihrer gesellschaftlichen Integration. Sie pflegt jüdische Traditionen und fördert die Erziehung ihrer Mitglieder im Geiste des Judentums.
3. Zu den Pflichten der Gemeinde gehören:
 - a) die Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen, die religiösen, sozialen und jüdisch kulturellen Zwecken dienen;
 - b) die Unterstützung zur Lösung sozialer Fragen von Gemeindemitgliedern und deren Familien;
 - c) die überregionale Zusammenarbeit mit jüdischen Einrichtungen;
 - d) die Aufgaben des Bestattungswesens;
 - e) die Verwaltung des Gemeindevermögens;
 - f) die Übersetzung in allen Fällen zur Verständigung zwischen deutsch und russisch sprechenden Gemeindemitgliedern.

§ 2 Die Mitgliedschaft in der Gemeinde

1. Mitglied in der Gemeinde können alle Personen mit ständigem Wohnsitz im Regierungsbezirk Leipzig werden, die dem jüdischen Glauben angehören und in Deutschland nicht

Mitglied einer anderen jüdische Gemeinde sind.

2. Dem jüdischen Glauben gehören an:

- a) Personen, die von Geburt an dem Judentum angehören.
- b) Personen, die den jüdischen Glauben angenommen haben

3. Die Aufnahme in die Gemeinde erfolgt aufgrund einer schriftlichen Erklärung, die für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres von deren gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen ist. Bei Kindern ab dem 12. Lebensjahr ist deren Einwilligung mit vorzulegen. Nach der Vollendung des 14. Lebensjahrs entscheidet das Kind eigenständig. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Gemeindevorstand. Die Prüfung der Frage, ob ein Antragsteller die für die Mitgliedschaft erforderlichen religiös-rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, obliegt dem Gemeinderabbiner. Ist ein Gemeinderabbiner nicht bestellt, ist die Entscheidung eines anderen Rabbiners herbeizuführen.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Anmeldung beim Vorstand, sofern die Überprüfung(Abs.3) die religiös-rechtlichen Voraussetzungen bestätigt hat und wird mit der Ausstellung der Mitgliedsbescheinigung wirksam.

5. Die Mitgliederliste der Gemeinde wird im Büro der Gemeinde aufbewahrt und nicht veröffentlicht. Die Weitergabe der Mitgliederliste an andere jüdische Institutionen ist zulässig, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft in der Gemeinde

1. Die Mitgliedschaft in der Gemeinde endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes;
- b) mit dem Wohnsitzwechsel aus den Regierungsbezirk Leipzig hinaus;
- c) mit dem Eintritt in eine andere jüdische Gemeinde mit Sitz in Deutschland;
- d) sofern nach Maßgabe der bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen der Austritt aus der Religionsgemeinschaft erklärt wird, sobald diese Erklärung Rechtswirksamkeit erlangt.

2. der Vorstand muß mit Wirkung für die Zukunft das Nichtbestehen der Mitgliedschaft durch Beschluß feststellen, wenn der Beschluß der Mitgliedschaft durch Täuschung herbeigeführt wurde.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied der Gemeinde ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge gemäß der Beitragsordnung der Gemeinde zu entrichten.

2. Die Ausübung mitgliedschaftlicher Rechte setzt die regelmäßige und pünktliche Entrichtung der Beiträge voraus. Der Ausschluß von religiösen Handlungen ist nicht möglich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten zur Stärkung und Entwicklung der jüdischen Gemeinde beizutragen, den Entscheidungen im Religionsbereich des bestellten Gemeinderabbiners zu folgen und alle rechtmäßig von der Ge-

meindeleitung gefaßten Beschlüsse zu respektieren.

2. Jedes Gemeindeglied hat das Recht, die Gemeindegliederungen zu nutzen, dazu gehören:
 - die Synagoge;
 - der Friedhof;
 - das Gemeindegliederzentrum;
 - die Religions- und Sprachschule;
 - die Bildungs- und Kulturangebote der Gemeinde (z. B. Bibliothek)
 - die sozialen Hilfsdienste und Beratungsangebote;
 - die Sprechstunden bei den Gemeindegliedern.
3. Die Nutzung der Gemeindegliederungen muß nach den hierzu vorgesehenen Regelungen bzw. Ordnungen erfolgen.
4. Zur Gewährleistung der Information der Gemeindeglieder gibt der Vorstand ein einvierteljährlich erscheinendes Nachrichtenblatt in deutscher und russischer Sprache heraus.
5. Jedes stimmberechtigte Gemeindeglied hat das Recht, den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die Prüfberichte über die Finanzen in der Gemeindeverwaltung einzusehen.

§ 6 Gemeindeorgane

Die Organe der Gemeinde sind:

die Repräsentantenversammlung, der Vorstand und die Revisionskommission.

II. Die Repräsentantenversammlung

§ 7 Die Repräsentantenversammlung

1. Die Repräsentantenversammlung ist das höchste Organ der Jüdischen Gemeinde. Sie wird von den volljährigen Mitgliedern der Gemeinde, die dieser am Wahltage mindestens sechs Monate angehört haben, nach den Grundsätzen einer direkten, gleichen und geheimen Wahl auf die Dauer von drei Jahren nach Maßgabe dieser Satzung und der Wahlordnung gewählt. Erstreckt sich eine Wahl über mehrere Tage, gilt als Wahltag im Sinne dieser Satzung der letzte Tag, an dem die Wahlhandlung vollzogen werden kann.
2. Wählbar ist jedes Gemeindeglied, welches das 21. Lebensjahr vollendet hat und der Gemeinde am Wahltage mindestens seit einem Jahr angehört, sofern das Wahlrecht nicht gem. § 7 Ziff. 3 sowie § 10 Ziff. 2, Buchstabe a) dieser Satzung entzogen wurde.
3. Nicht wählbar für die Repräsentantenversammlung der Gemeinde sind:
 - Gemeindeglieder, die nicht stimmberechtigt sind;
 - Gemeindeglieder, deren im Haushalt lebende minderjährige Kinder in einer nicht-jüdischen Religion erzogen werden;
 - Angestellte der Gemeinde; Angestellte in diesem Sinne sind nur Personen, die

wenigstens halbtags unmittelbar fest in einem Angestelltenverhältnis bei der Gemeinde beschäftigt sind.

- Gemeindemitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen gem. Beitragsordnung der IRG Leipzig nicht nachkommen;
 - Personen, die zueinander im Verhältnis naher Angehöriger stehen, als solche gelten
 - Ehegatten, Kinder, Eltern, Geschwister;
 - Personen, die in den letzten zehn Jahren vor dem Wahltag zu einer Haft- oder Bewährungsstrafe verurteilt wurden oder deren polizeiliches Führungszeugnis Vorstrafen aufweist;
 - Personen, die eine eidesstattliche Versicherung (Offenbarungseid) abgegeben haben;
 - Mitglieder der Revisionskommission oder eines jüdischen Schiedsgerichtes bei der Gemeinde.
4. Die Repräsentantenversammlung hat spätestens zehn Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses zusammenzutreten. Neuwahlen müssen spätestens 36 Monaten nach diesem Datum stattfinden.
5. Die Mitgliedschaft in der Revisionskommission und in der Repräsentantenversammlung schließen sich aus.

§ 8 Die Zusammensetzung der Repräsentantenversammlung

1. Unabhängig von der Gesamtmitgliederzahl setzt sich die Repräsentantenversammlung aus wenigstens 7 höchstens bis zu 15 Repräsentanten zusammen.
2. Die Repräsentantenversammlung ist stimmberechtigt, wenn mindestens Zweidrittel der Mitglieder anwesend sind.
3. Die Repräsentantenversammlung wählt einen Vorsitzenden und dessen Vertreter. Sie soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Beschlussfassung

1. Die Repräsentantenversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen (einfache Mehrheit).
2. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Repräsentantenversammlung und der Bestätigung in einer Urabstimmung. Die Einzelheiten über die Durchführung der Urabstimmung sind in der Wahlordnung zu regeln.

§10 Die Aufgabe der Repräsentantenversammlung

1. Die Aufgaben der Repräsentantenversammlung sind:
 - die Wahl des Vorstandes aus dem Kreis ihrer Mitglieder;
 - die Bestätigung des Haushaltsplanes für das jeweils kommende Jahr;
 - die Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage der Haushaltprüfung durch die Revisionskommission;

- Änderung der Satzung;
- der Erlass und die Änderung von Ordnungen und Richtlinien, insbesondere der Wahl- und Beitragsordnung;
- Wahl der Delegierten für den Landesverband der Jüdischen Gemeinden des Landes Sachsen gemäß Satzung des Landesverbandes, wobei mindestens zwei Delegierte dem Vorstand angehören müssen.

Die Repräsentantenversammlung entscheidet weiterhin:

- a) über den Entzug von Mitgliedsschaftsrechten;
 - b) über die Auflösung der Gemeinde;
 - c) über Kauf/Verkauf von Grundstücken, über Verpachtungen und Vermietungen.
2. Der Beschluss über den Entzug von Mitgliedsschaftsrechten und Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von Zweidrittel der Mitglieder der Repräsentantenversammlung. Der Beschluss über die Auflösung der Gemeinde bedarf der Zustimmung von Dreiviertel der Mitglieder der Repräsentantenversammlung. Der Beschluß über die Auflösung der Gemeinde und über die Änderung der Satzung müssen durch eine Urabstimmung bestätigt werden.
3. Die Repräsentantenversammlung tagt gemeindeöffentlich, mindestens sechsmal jährlich. Einmal jährlich sind alle Mitglieder der Gemeinde förmlich einzuladen. Auf dieser Sitzung hat der Vorstand seinen Rechenschafts- und Finanzbericht zu geben und über die im Folgejahr geplante Tätigkeit zu berichten.

III. Der Vorstand der Gemeinde

§ 11 Wahl und Zusammensetzung, Verfahrensvorschriften

1. Der Vorstand besteht aus fünf gewählten Mitgliedern der Repräsentantenversammlung, die gemäß Wahlordnung für drei Jahre (36 Monate) gewählt werden. Eine Abwahl ist zulässig. Bis zur Durchführung von Nachwahlen bzw. Neuwahlen führt ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied die Geschäfte kommissarisch weiter.
2. Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden und bestimmt dessen Vertreter. Die Rechte und Pflichten der Vorsitzenden ergeben sich aus dieser Satzung und aus der Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.
3. Der Vorsitzende oder sein Vertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten die Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich. Sie müssen der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein.
4. Die Mitglieder des Vorstandes müssen ausreichende Kenntnisse der jüdischen Religion besitzen.
5. Vorstandssitzungen werden in der Regel einmal im Monat einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende der Repräsentanten-

versammlung hat das Recht daran teilzunehmen.

7. „Die Amtsdauer des Vorstandes endet außer nach Ablauf der Wahlperiode wenn ihm in seiner Gesamtheit durch die Repräsentantenversammlung das Vertrauen entzogen worden ist. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit in der Repräsentantenversammlung erforderlich. Im Falle des Entzugs des Vertrauens durch die Repräsentantenversammlung muss eine Neuwahl des Vorstandes aus der Repräsentantenversammlung heraus innerhalb eines Monats erfolgen. Bis dahin führt der Vorstand die Geschäfte kommissarisch weiter.“

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Gemeindevorstand führt die Geschäfte der Gemeinde. Ihm obliegt die Leitung der Gemeinde und die Ausführung der Beschlüsse der Repräsentantenversammlung.
2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Gewährleistung der Entwicklung der Gemeinde im Geiste der in § 1 aufgeführten Ziele, Aufgaben und Verpflichtungen;
 - b) die Erstellung eines Entwurfs des Haushaltplanes (das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr), der alle zu erwartenden Ein- und Ausgaben für die verschiedenen Tätigkeitsbereiche der Gemeinde einzeln aufzuführen hat und der Repräsentantenversammlung bis zum 30.11. eines Jahres vorgelegt werden muss;
 - c) die Darlegung des Rechenschaftsberichtes vor der Repräsentantenversammlung gemäß § 10 Ziff. 3 bis zum 01.09. eines Folgejahres;
 - d) Die Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion insbesondere auch Einstellungen und Entlassungen von Mitarbeitern;
 - e) Pflege der Beziehungen der jüdischen und nichtjüdischen Institutionen.
3. Finanzielle Verfügungen bedürfen der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern. Prinzipiell gelten die Maßgaben der Landeshaushaltsordnung (Öffentlicher Dienst). Das Recht , finanzielle Verfügungen zu treffen, kann durch einen Beschluss des Vorstandes einem Geschäftsführer übertragen werden, jedoch bis maximal 1.000,- DM bzw. 500,- Euro.
4. Die Kontrolle der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeinde soll jährlich durch den Landesrechnungshof und wenn dies nicht möglich ist, durch einen von der Repräsentantenversammlung zu bestellenden unabhängigen Wirtschaftsprüfer erfolgen. Der Bericht über das Ergebnis muss im Gemeindebüro von den Gemeindefmitgliedern eingesehen werden können.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, den Gemeindefmitgliedern die Einsicht in die Gemeindefsatzung und alle Regelungen bzw. Gemeindefordnungen zu ermöglichen. Von wichtigen Beschlüssen sind die Gemeindefmitglieder durch einen Aushang im Gemeindefzentrum in Kenntnis zu setzen. Übersetzungen gelten nur als Verständigungshilfe.
6. In religiösen Fragen soll der Vorstand den Rat eines Rabbiners einholen.
7. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

8. Auslagen, die durch die Wahrnehmung von Aufgaben der Gemeinde entstehen und damit einhergehender Aufwand können in einem angemessenen Umfang ersetzt werden, sofern die Haushaltslage dies erlaubt. Über die Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Vorstandes entscheidet die Repräsentantenversammlung nach Anhörung der Revisionskommission.
9. An Beschlüssen, die ihn selber oder den Ehegatten oder Verwandte bis zum 2. Grad betreffen, darf ein Mitglied des Vorstandes nicht teilnehmen. Das gleiche gilt für die Erörterung solcher Beschlüsse.

IV. Die Revisionskommission

§ 13 Zusammensetzung und Aufgaben

1. Die Revisionskommission besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde. Ihre Amtszeit fällt mit der Amtszeit der Repräsentantenversammlung zusammen.
2. Die Revisionskommission wird von der Repräsentantenversammlung gewählt, zu der die Gemeindemitglieder eingeladen werden. Einzelheiten bestimmt die Wahlordnung.
3. Die Revisionskommission prüft die Haushaltsführung. Sie ist nur gegenüber der Repräsentantenversammlung rechenschaftspflichtig.
4. Der jährliche Rechenschaftsbericht der Revisionskommission ist sowohl der Repräsentantenversammlung als auch dem Vorstand vorzulegen und kann von jedem stimmberechtigten Gemeindemitglied im Gemeindebüro eingesehen werden.

V. Schlußbemerkungen

1. In Ermangelung einer eigenen Gerichtsbarkeit oder einer beim Landesverband können Mitglieder, die sich in ihren Rechten verletzt fühlen, zu Fragen der Auslegung dieser Satzung und der Gemeindeordnungen sowie zum Umfang der Rechte und Pflichten einzelner Organe der Gemeinde das beim Zentralrat der Juden in Deutschland eingerichtete Schieds- und Verwaltungsgericht anrufen.
2. Im Falle der Auflösung der Israelitischen Religionsgemeinde zu Leipzig fällt deren Vermögen an den Landesverband Sachsen oder wenn dieser nicht mehr bestehen sollte an den Zentralrat der Juden in Deutschland.
3. Diese Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.05.2000 erst durch eine Urabstimmung von mindestens Zweidritteln aller stimmberechtigten Gemeindemitglieder für diese Satzung und deren notarielle Bestätigung in Kraft, sofern das Sächsische Staatsministerium für Kultus keine prinzipiellen Einwände gegen die Satzung erhebt.
4. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bis zur Wahl des neuen Vorstandes, die alsbald durchzuführen ist, bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
5. Alle Beschlüsse und Entscheidungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung getroffen wurden, bleiben hiervon unberührt.

Mit der Änderung des § 8 Abs. 1, beschlossen durch die Repräsentantenversammlung am 18.08.2021 tritt obige Satzung am 18.08.2021 in Kraft.